



V o r l a g e

Kreistag

Sitzungsdatum: 22.09.2005

Tagesordnungspunkt	- öffentlicher Teil -
Betreff:	
Veröffentlichungspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	
Beschlussvorschlag:	
<p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt eine Datenerhebung und Veröffentlichung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Kreisordnung und der Hauptsatzung und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden nicht getrennt voneinander, sondern in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahrens vollzogen. 2. Den Mitgliedern des Kreistages und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einer Kopie der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen zugeleitet mit der Bitte, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Landrat zurückzusenden. 3. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten zusätzlich aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen. 4. Die erste Datenerhebung erfolgt unmittelbar im Nachgang zur Kreistagssitzung. 5. Die Angaben der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode in einer Datei gespeichert. Spätestens im November eines jeden Jahres werden die Daten nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für einen Zeitraum von sechs Wochen veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird dadurch vollzogen, dass die Daten im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden. Durch Hinweisbekanntmachung (Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und entsprechende Information im Internet) wird auf die Offenlegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. 	

Vorberatung erfolgte		Ergebnis		
am	durch	einstimmige Empfehlung	mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
15.09.2005	Kreisausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Hinweise:		Ergebnis wird mitgeteilt.		

SACHVERHALT

Nach den Regelungen der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises haben die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse dem Landrat zu Beginn der Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Daneben gelten für die Mitglieder in Organen des Kreises und die sachkundigen Bürger seit dem 01.03.2005 die Vorschriften des sog. Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. In seinem Abschnitt 4 enthält dieses Gesetz "Vorschriften zur Herstellung von Transparenz".

Konkret werden "die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Kreises und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 28 Abs. 2 Kreisordnung" durch § 17 des Gesetzes verpflichtet, gegenüber dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zudem regelt das Gesetz, dass diese Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Die erste Veröffentlichung muss nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01.03.2005 noch im Jahr 2005 erfolgen.

Zur praxisnahen Umsetzung des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird folgender Weg vorgeschlagen:

1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Kreisordnung und der Hauptsatzung und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden nicht getrennt voneinander, sondern in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren vollzogen.
2. Den Mitgliedern des Kreistages und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einer Kopie der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen zugeleitet mit der Bitte, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Landrat zurückzusenden.
3. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten zusätzlich aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

4. Die erste Datenerhebung erfolgt unmittelbar im Nachgang zur Kreistagssitzung.
5. Die Angaben der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode in einer Datei gespeichert. Spätestens im November eines jeden Jahres werden die Daten nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für einen Zeitraum von sechs Wochen veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird dadurch vollzogen, dass die Daten im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden. Durch Hinweisbekanntmachung (Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und entsprechende Information im Internet) wird auf die Offenlegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Das vorgeschlagene Prozedere orientiert sich an den zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand: 20.06.2005). Eine Alternative hierzu wäre nach den Erläuterungen der Spitzenverbände eine Veröffentlichung der Daten auf der Homepage des Kreises.

gez.

Hagen Jobi
Landrat

gez.

Jochen Hagt
LKRD